



## Allgemeine Geschäftsbedingungen der EQUICON Service GmbH

### 1. Vertragsabschluss und Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Angebote, Leistungen und Lieferungen der EQUICON Service GmbH erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Das Angebot, die Leistungen und Lieferungen der EQUICON Service im Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfassen insbesondere: Forschung und Entwicklung für Auftraggeber vorzugsweise mit dem Ziel der Erstellung von Software, –der Beistellung von Computer-Hardware, der Erarbeitung und Vermittlung von Softwareprodukten sowie der Durchführung damit verbundener Aus- und Weiterbildungsleistungen.

Diese Geschäftsbedingungen gelten ohne weitere Erklärung mit Abschluss entsprechender Vereinbarungen als vom Vertragspartner angenommen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie vertraglich geregelt und von der Geschäftsführung der EQUICON Service schriftlich bestätigt sind.

EQUICON Service ist an schriftliche Angebote für die Dauer von 30 Tagen nach deren Zustellung an den potentiellen Vertragspartner gebunden. Alle Verträge zur Erbringung von Leistungen und Lieferungen durch die EQUICON Service bedürfen der Schriftform und sind nach schriftlicher Bestätigung durch die Geschäftsführung der EQUICON Service verbindlich.

### 2. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise für Lieferungen und Leistungen der EQUICON Service GmbH ergeben sich aus den Regelungen in den Verträgen oder aus besonderen schriftlichen Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und EQUICON Service. Zahlungen sind ohne Abzug 20 Tage nach Zugang der Rechnung fällig. Wird vereinbarungsgemäß keine besondere Rechnung gestellt, sind die im Vertrag vereinbarten Zahlungen ohne Abzug 20 Tage nach Lieferung fällig. Alle Preise verstehen sich stets zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Installationskosten sind nur inbegriffen, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.

### 3. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller Forderungen für erbrachte Leistungen und Lieferungen aus dem Vertragsverhältnis bleiben die Gegenstände aller Lieferungen (insbesondere Hardware- und Softwareprodukte) Eigentum der EQUICON Service.

### 4. Nutzungsrechte an Entwicklungsergebnissen

Der Auftraggeber erlangt das uneingeschränkte Nutzungsrecht an Software, die aufgrund seiner Spezifikationen für ihn entwickelt wurde. Urheberrechte und andere Schutzrechte, insbesondere gewerbliche Schutzrechte, die zugunsten der EQUICON Service bestehen, bleiben davon unberührt.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Entwicklungsergebnisse unter Beachtung der Anforderungen der EQUICON Service einzusetzen bzw. deren anforderungsgemäße Einsetzung durch geeignete Anweisungen zu sichern. EQUICON Service hat das Recht, die Einhaltung von Hinweisen und Vorschriften zur Bedienung der Hard- und Software zu überwachen, nicht ordnungsgemäße Arbeitsweisen zu rügen und den ordnungsgemäßen Umgang mit der Hard- und Software zu fordern. EQUICON Service haftet nicht für den unsachgemäßen Umgang mit Hardware- und Softwareprodukten durch den Vertragspartner.

### 5. Software-Lizenzierung

Der Einsatz von Softwareprodukten durch den Auftraggeber, die im Rahmen des Vertrages vom Auftragnehmer dem Auftraggeber überreicht wurden, erfolgt auf der Grundlage eines zusätzlich zwischen den Partnern abzuschließenden Lizenzvertrages. Soweit im Lizenzvertrag nichts Gegenteiliges geregelt ist, berechtigt die Gewährung einer Lizenz zum Einsatz der Softwareprodukte durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber ist zur Vermeidung von Schäden verpflichtet, den Auftragnehmer darüber zu informieren, auf welcher Rechenanlage das Softwareprodukt eingesetzt wird.

Es ist dem Auftraggeber verboten, die gelieferten Softwareprodukte an Dritte weiterzugeben, sie zu modifizieren oder deren Rückübersetzung vorzunehmen.

Werden im Rahmen der Vertragserfüllung von EQUICON Service an den Auftraggeber Softwareprodukte geliefert, die von Dritten hergestellt und geliefert wurden, so vermittelt EQUICON Service den Abschluss eines entsprechenden Lizenzvertrages zwischen dem Auftraggeber und dem Dritten. Der Auftraggeber stellt EQUICON Service aus Ansprüchen gegen ihn wegen unzulässigen bzw. unsachgemäßen Einsatzes dieser Softwareprodukte frei.

### 6. Gewährleistung

Für den Fall, dass zugesicherte Eigenschaften objektiv nicht gegeben sind oder zugesicherte Leistungen tatsächlich nicht durch die Softwareprodukte erbracht werden können und dies dem Auftragnehmer innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Abschluss des Lizenzvertrages angezeigt wird, verpflichtet sich EQUICON Service nach eigener Wahl zur Nachbesserung, Lieferung einer neuen Version der Softwareprodukte oder zur Rücknahme der Softwareprodukte gegen Erstattung der bereits gezahlten Lizenzvergütung.

### 7. Haftungsbeschränkungen

Schadenersatzansprüche gegenüber EQUICON Service können vom Auftraggeber nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz geltend gemacht werden. EQUICON Service haftet nur bis zu einer Höhe von EUR 500.000,- für Personen- und Sachschäden sowie bis zur Höhe von EUR 20.000,- für reine Vermögensschäden.

### 8. Schutzrechte

Jegliche Haftung für Schutzrechtsverletzungen ist ausgeschlossen, soweit die EQUICON Service nicht die Existenz fremder Schutzrechte arglistig verschwiegen hat.

EQUICON Service arbeitet unter Beachtung schutzrechtspolitischer Grundsätze und ist bestrebt, Ergebnisse von Entwicklungsarbeiten frei von Rechten Dritter dem Auftraggeber zu überreichen.

### 9. Salvatorische Klausel

Sollten diese Geschäftsbedingungen oder Teile davon unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die Regelung als vereinbart, die der von beiden Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.

### 10. Schlussbestimmungen

Die Leistungen und Lieferungen, die vertragsgemäß bei Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erbracht werden, dürfen nicht in Kernkraftwerken oder anderen atomaren Bereichen sowie nicht im öffentlichen Verkehr oder in Bereichen des Flugverkehrswesens eingesetzt werden.